

Satzung

des Gefängnisvereins Aachen e.V.

§ 1.

Der unter dem Namen „Gefängnisverein Aachen“ bestehende Verein hat seinen Sitz in Aachen. Er soll im Vereinsregister eingetragen sein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat den Zweck, die Unterstützung der Gefangenen während der Haft und nach der Entlassung zu fördern und ihnen die Rückkehr zu einem geordneten Leben zu erleichtern. Er kann sich auch der Angehörigen der Gefangenen unterstützend annehmen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung verschiedener Projekte innerhalb der Justizvollzugsanstalten Aachen und Heinsberg sowie der Unterstützung der Tätigkeiten des Arbeitskreis Straffälligenhilfe e.V. / der Straffälligenhilfe Aachen gGmbH in Aachen und des Sozialdienst katholischer Frauen und Männer e.V. in Erkelenz, soweit diese mit dem hiesigen Vereinszweck korrespondieren.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.

Die Tätigkeit des Vereins soll sich beschränken auf Gefangene in den Justizvollzugsanstalten des Landgerichtsbezirks Aachen und deren Angehörige, die zur Zeit der Unterstützung ihren Wohnsitz im Landgerichtsbezirk Aachen haben.

§ 3.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern.

Eintritt und Austritt der Mitglieder erfolgen auf deren Erklärung hin und nach Verfügung des Vorsitzenden durch Eintragung und Löschung in der Mitgliederliste. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Der Vorstand kann die Löschung eines Mitgliedes beschließen. Vorher muss das Mitglied, wenn möglich, dazu gehört werden.

Das Geschäftsjahr währt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 3a.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4.

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Vorsitzenden – von der Mitgliederversammlung gewählt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder ersetzt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden.

Vorsitzender ist der jeweilige ständige Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Aachen von seinem Amtsantritt an. Er beruft die Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder ein und leitet sie.

2. dem stellvertretenden Vorsitzenden.

3. dem Rechnungsführer.

Er zieht die Beiträge ein und verwaltet das Vereinsvermögen. Vor Ende des Geschäftsjahres – auf Weisung des Vorsitzenden auch sonst – hat er dem Vorstand oder dem vom Vorstand bestellten Kassenprüfer Rechnung zu legen. Seine Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Rechnungsführer übernimmt außerdem die täglichen Aufgaben des Gefängnisvereins nach Absprache mit dem Vorsitzenden und erledigt den anfallenden Schriftverkehr.

Der Rechnungsführer nimmt in ein Protokollbuch Niederschriften über die Versammlungen des Vorstandes auf.

4. dem Schriftführer.

Der Schriftführer nimmt in ein Protokollbuch Niederschriften über die Versammlungen des Vereins auf.

§ 5.

Der Vorstand beschließt über die Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, im Besonderen über die Verwendung der Vereinsmittel.

Er tritt zusammen nach Bedarf. Seine Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen. Beschlüsse fasst er nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Gegenstand der Beschlussfassung muss bei der Ladung mitgeteilt werden.

Der Vorstand führt seine Geschäfte unentgeltlich. Dem Rechnungsführer und dem vom Vorstand bestellten Kassenprüfer steht eine Aufwandsentschädigung nach Festsetzung durch den Vorstand zu.

§ 6.

Zur Abgabe von Willenserklärungen des Vorstandes ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes erforderlich und genügend.

§ 7.

Alljährlich wird eine Mitgliederversammlung berufen, außerdem, wenn der Vorstand die Berufung für erforderlich erachtet.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen. Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitgliederversammlung hat

1. die Rechenschaftsberichte über das Wirken des Vereins und über dessen Vermögenslage entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
2. über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins zu beschließen, wozu eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
3. über andere ihr vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten Beschluss zu fassen,
4. den Vorstand zu wählen und zwar durch Stimmzettel oder, sofern kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf.

Die Beschlüsse werden beurkundet durch eine Verhandlung die außer dem Schriftführer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unterzeichnet.

§ 7a.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu 2/3 an den Caritasverband der Stadt Aachen und zu 1/3 an den evangelischen Gemeindedienst für innere Mission und Hilfswerk in Aachen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 8.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen die Angabe von Ort, Zeit und die Tagesordnung enthalten. Sie erfolgen schriftlich und sollen spätestens zwei Wochen vor Stattfinden der Versammlung versandt werden.

Die Satzungsänderung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 02.02.2012.